

Wrasenabzug in Küchenfeuerstätten

In der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Feuerungsanlagen (VwVFeuA) vom 6.3.1984 heißt es in Abschnitt B 4.1.2 :

-- Feuerstätten, die die Verbrennungsluft dem Aufstellraum entnehmen, dürfen nicht in Räumen, Wohnungen oder sonstigen Nutzungseinheiten aufgestellt werden, aus denen Lüftungsanlagen oder Warmluftheizungsanlagen Luft mit Hilfe von Ventilatoren absaugen, es sei denn, die Betriebssicherheit wird durch eine geeignete Lüftungsanlage sichergestellt.

Mit dem Begriff "Feuerstätten" sind Feuerungsanlagen gemeint, deren Abgase bzw. Rauchgase über einen Schornstein abgeführt werden, wobei es gleichgültig ist, mit welchem Brennstoff sie betrieben werden. Mit "sonstige Nutzungseinheiten" sind Räumlichkeiten gemeint, die nicht Wohnzwecken dienen, aber ähnlich wie Wohnungen eine abgeschlossene Einheit bilden, beispielsweise kleinere Gewerbebetriebe.

Ventilatoren, wie sie auch in Dunstabzugshauben eingebaut sind, erzeugen in der Regel einen höheren Unterdruck als Schornsteine und stören daher die Rauchgas- bzw. Abgasabführung. Dies gilt besonders in Wohnungen mit Fenstern mit umlaufenden Dichtungen. Störungen von Abgasanlagen bilden jedoch immer eine Gefahr für die Bewohner.

Dunstabzugshauben können daher nur unter folgenden Voraussetzungen in Wohnungen angebracht werden, wo Feuerstätten installiert sind:

1. Es wird ein Wrasenabzug verwendet, der nur im Umluftbetrieb arbeitet.
2. Der Wrasenabzug wird über einen Unterbrecherkontakt an einem Fenster so geschaltet, daß er nur in Betrieb gehen kann, wenn das Fenster geöffnet ist.
3. Wrasenabzug und Feuerstätte werden elektrisch gegeneinander verriegelt, so daß nur das eine oder andere in Betrieb gehen kann (bei Gas-Heizgeräten ohne großen Aufwand möglich).

Diese Regelungen gelten *nicht* für "Gas-Außenwand-Feuerstätten", da diese Geräte die Verbrennungsluft über einen entsprechenden Luftschaft direkt aus dem Freien ansaugen, die Abgase ebenfalls durch einen eigenen Schacht ins Freie abgeben und gegen den Aufstellraum abgedichtet sind. Auch Gasgeräte ohne Abgasabführung -also fast alle Gasherde, soweit sie nicht mit einem Raumheizteil ausgestattet sind- sind nicht betroffen, denn bei diesen Geräten geht man davon aus, daß die vorhandene Raumluft und der natürliche Luftwechsel für die Verbrennungsluftversorgung ausreicht (Gas-kleinwasserheizer ohne Abgasanlage sind nicht mehr zugelassen und werden zur Zeit entfernt).

Auszug aus "Aktuelles Mitteilungsblatt des Landesinnungsverbandes
der elektrotechnischen Handwerke Baden Württemberg"
7000 Stuttgart 1, Leuschnerstraße 37
Telefon (0711) 61 10 48/49, Btx * 24045#